

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Serviceleistungen, die mair pro GmbH (im folgenden: mair pro) für Kunden erbringt.
- 1.2 Als Serviceleistungen von mair pro gelten insbesondere:
 - a) Beratung:
 - Handhabungs- und Organisationsberatung
 - Betriebswirtschaftliche Beratung
 - Konzeptionsberatung
 - b) Projektberatung und Unterstützung:
 - Projektplanung
 - Projektorganisation
 - Installationsunterstützung
 - Parametrisierung und Customizing von Software
 - Produkterstellung
 - c) Schulungen:
 - Expertenschulungen
 - Endanwenderschulungen
- 1.3 Weitere Leistungen wie zum Beispiel die Überlassung und Pflege von Software sind nicht Gegenstand des Servicevertrages und müssen gesondert vereinbart werden.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen werden durch den jeweiligen Serviceschein, ggf. die dazugehörige Leistungsbeschreibung und durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, die jeweils Bestandteil des Servicevertrages sind.
- 2.2 Bis zur Ausstellung des Softwarepflegescheins gelten sinngemäß die entsprechenden Angaben des Angebots, der Auftragsbestätigung, bzw. der Rechnung.

3. Vergütung

- 3.1 Für die Serviceleistungen von mair pro entrichtet der Kunde die im Serviceschein vereinbarte Vergütung. Fälligkeit und Abrechnungsmodalitäten ergeben sich ebenfalls aus dem Serviceschein.
Bei Vor-Ort-Einsätzen sowie sonstigen über die vertraglichen Pflegeleistungen hinausgehenden Leistungen von mair pro wird die anfallende Arbeits- und Reisezeit sowie Reisekosten und Spesen entsprechend den Preislisten von mair pro abgerechnet, sofern im Serviceschein nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 3.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, berechnet mair pro Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 mair pro ist berechtigt, die Preise für die Serviceleistungen mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres zu erhöhen. Bei einer Anhebung der Servicevergütung von über 10 Prozentpunkten ist der Kunde berechtigt, den Servicevertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu beenden.

4. Zusammenarbeit der Parteien

- 4.1 Arbeitsmittel
Für die Arbeiten von mair pro stellt der Kunde die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung, insbesondere soweit Arbeiten im Haus des Kunden erforderlich sind, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet die Arbeiten von mair pro bestmöglich zu unterstützen.

5. Geheimhaltung

mair pro wird als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Information und Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, welche im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Leistungen mair pro zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. mair pro stellt sicher, dass die zu diesem Zweck eingesetzten Mitarbeiter auf das Datenschutzgeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

6. Begrenzung der Schadensersatzhaftung der Höhe nach

- 6.1 mair pro haftet unbegrenzt
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
 - bei Übernahme einer Garantie.
- 6.2 mair pro haftet, wenn keiner der in Ziffer 6.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 6.3 mair pro haftet, wenn keiner der in Ziffer 6.1 und 6.2 bezeichneten Fälle gegeben ist, insbesondere bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal.
- 6.4 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von mair pro als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von mair pro verschuldeten Datenverlust haftet mair pro deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den von dem Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.
- 6.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

mair pro GmbH
business building solutions

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Harald Mair
Amtsgericht Traunstein HRB 15475

Kampenwandstraße 43
D-83229 Aschau im Chiemgau

Tel: +49 8052 95179-0
Fax: +49 8052 95179-79
E-Mail: info@mairpro.de
www.mairpro.de

7. Laufzeit

- 7.1 Laufzeit: Ein Servicevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird für die im Serviceschein angegebene Zeit geschlossen.
- 7.2 Sofern im Serviceschein keine andere Kündigungsfrist vorgesehen ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahres, zu kündigen.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Sonstiges

- 8.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 8.2 Gegen Forderungen von mair pro kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 8.4 Erfüllungsort ist der Sitz von mair pro. Gerichtsstand ist der Sitz von mair pro.
- 8.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- 8.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Stand 22. September 2006)